

**Geschäftsverteilung**  
**für das Geschäftsjahr 2021**

**1. Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern**

**1. K A M M E R**

Vorsitzender:	Präsident des VG Dr. Gatawis
Weitere Richter*:	Richterin am VG Grieger
	Richter am VG Dr. Fohrbeck

**Geschäftsbereich**

Recht der unmittelbaren Landesbeamten (1330), soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz sowie des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft gehören, mit Ausnahme der Einzelsachgebiete Laufbahnprüfungen (1331 - 4. Kammer), Versorgungsrecht (einschließlich Dienstunfallrecht - 3. Kammer) und Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen (1335 - 3. Kammer), der Verfahren betr. die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (3. Kammer) und der Verfahren betr. die Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge (12. Kammer).

**1a. K A M M E R**

Vorsitzender:	Präsident des VG Dr. Gatawis
Weitere Richter:	Richterin am VG Grieger
	Richter am VG Dr. Fohrbeck

**Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Äthiopien, Angola, Eritrea, Kenia und Uganda;  
Verfahren nach § 34a AsylG und unechte Dublin-Verfahren betreffend die Drittstaaten Italien und Portugal (gemäß Nummer 9).

\* Soweit hier wie in den nachfolgenden Regelungen personenbezogene Bezeichnungen in maskuliner Form stehen, wird diese aus Gründen der besseren Lesbarkeit verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

## **2. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Duesmann  
Weitere Richter: Richterin am VG Dr. Hansmeyer  
Richter am VG Roth  
Richter am LG Eppelmann (abgeordnet)

### **Geschäftsbereich**

Straßen- und Wegerecht (1040) einschließlich der Planfeststellungsverfahren mit Ausnahme der straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungsgebühren (13. Kammer);

Kommunale Steuern (1111) mit Ausnahme der Grundsteuern (5. Kammer), der Hundesteuern und der Zweitwohnungssteuern (18. Kammer);

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht (1523), soweit nicht die 10. oder die 11. Kammer zuständig ist;

Heimrecht nach dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen - Wohn- und Teilhabegesetz - WTG - (Teilbereich aus 1550).

## **2a. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Duesmann  
Weitere Richter: Richterin am VG Dr. Hansmeyer  
Richter am VG Roth  
Richter am LG Eppelmann (abgeordnet)

### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Bangladesch, China, Indien, Nepal, Pakistan, Mali, die Demokratische Republik Kongo, die Republik Kongo und nicht verteilte Herkunftsländer;

Verfahren nach § 34a AsylG und unechte Dublin-Verfahren gemäß Nummer 9, soweit nicht die 1a. oder die 18a. Kammer zuständig ist.

### **3. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG A. Voßkamp  
Weitere Richter: Richter am VG Helmke  
Richterin Wilcock

#### **Geschäftsbereich**

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1315, 1325, 1335, 1345);

Verfahren betr. die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (1330);

Versorgungsrecht (einschließlich Dienstunfallrecht, 1314, 1334, 1344) und Verfahren betreffend Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten (AltGG); ausgenommen ist das Dienstunfallrecht der unmittelbaren Landesbeamten, die zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz oder des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft gehören, der mittelbaren Landesbeamten, der Bundesbeamten und der Richter (12. Kammer);

Verfahren betr. die Erstattung bzw. Bezuschussung der Kosten für eine Sehhilfe an Bildschirmgeräten auf Grund der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (1700);

Justizverwaltungsrecht (1710) mit Ausnahme des Hausrechts.

#### **3a. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG A. Voßkamp  
Weitere Richter: Richter am VG Helmke  
Richterin Wilcock

### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Sri Lanka, das ehemalige Jugoslawien bzw. die auf dem Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawien entstandenen Staaten und das übrige Europa, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **4. K A M M E R**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Eckhold  
Weitere Richter: Richterin am VG Diemke  
Richter am VG Schäfers  
Richter Dr. Lübben

### **Geschäftsbereich**

Schulrecht (0210) mit Ausnahme von Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule (1550 - 10. Kammer);

Hochschulrecht (0220);

Wissenschaft und Kunst (0230);

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften (0260);

Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht) (0270);

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0310);

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580);

Laufbahnprüfungen (1311, 1321, 1331).

Ergänzende Bemerkung: Das Einzelsachgebiet Schülerbeförderung (0212) umfasst auch die Erstattung von Schülerfahrkosten. Soweit nicht besondere Kammerzuständig-

keiten für das Prüfungsrecht vorliegen, fällt dieses unter das Einzelsachgebiet Prüfungs- und Versetzungsrecht (0211).

#### **4a. K A M M E R**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Eckhold  
Weitere Richter: Richterin am VG Diemke  
Richter VG Schäfers  
Richter Dr. Lübben

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Syrien (gemäß Nummern 8 und 10).

#### **5. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Pesch  
Weitere Richter: Richterin am VG Bienfait  
Richter Dr. Herbolsheimer  
Richter am AG Schmidt (abgeordnet)

#### **Geschäftsbereich**

Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Siedlungsrecht (0910 - 0930, 0970, 0980, 0990) aus den Städten Bochum und Essen, soweit nicht die 7. Kammer (betreffend u. a. Erschließungsbeiträge) zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963) aus den Städten Bochum und Essen;

Grundsteuern (1111).

Ergänzende Bemerkung: Zum Bauordnungsrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Befähigungsnachweise und Anerkennungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 10 sowie

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW; für die Kammerzuständigkeit ist auf den Geschäftssitz, hilfsweise auf den Wohnsitz der betreffenden Person abzustellen.

#### **5a. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Pesch  
Weitere Richter: Richterin am VG Bienfait  
Richter Dr. Herbolsheimer  
Richter am AG Schmidt (abgeordnet)

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Albanien und Afghanistan (gemäß Nummer 8).

#### **6. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Henke  
Weitere Richter: Richterin am VG Blaschke  
Richter Dr. Prinz

#### **Geschäftsbereich**

Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (0320), soweit diese Beklagte oder Antragsgegnerin ist;

Streitigkeiten nach dem Landarztgesetz NRW (Teilbereich aus 0220);

Forst- und Fischereirecht (Teilgebiete aus 0440);

Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz (Teilbereich aus 1011);

Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht (1023);

Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Siedlungsrecht (0910 - 0930, 0970, 0980, 0990) aus den Städten Gelsenkirchen und Herne sowie dem Kreis Unna, soweit nicht die 7. Kammer (betreffend u. a. Erschließungsbeiträge) zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963) aus den Städten Gelsenkirchen und Herne sowie dem Kreis Unna;

Kriegsfolgenrecht (1560), soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist;

Streitigkeiten betr. die Bereinigung von SED - Unrecht, Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierung (1220, 1221, 1222) - Hinweis auf die Abgrenzung des Sozialrechts bei der 11. Kammer -;

Streitigkeiten betr. die Entschädigung nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (1700).

Ergänzende Bemerkungen: Unter das Einzelsachgebiet Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (1563) fallen nicht die Verfahren betr. die Anerkennung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen nach dem BVFG; sie gehören zum Geschäftsbereich der Kammer, die für Prüfungen und Befähigungsnachweise der jeweiligen Art zuständig ist. Zum Einzelsachgebiet Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht (1023) gehören auch die Verfahren betr. Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - c BauGB. Zum Bauordnungsrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Befähigungsnachweise und Anerkennungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 10 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW; für die Kammerzuständigkeit ist auf den Geschäftssitz, hilfsweise auf den Wohnsitz der betreffenden Person abzustellen.

#### **6a. K A M M E R**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Henke

Weitere Richter:

Richterin am VG Blaschke

Richter Dr. Prinz

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Armenien, Aserbaidschan und Georgien.

## **7. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Engsterhold  
Weitere Richter: Richterin am VG Kind  
Richterin am VG Dr. Real  
Richter am VG Tölke

### **Geschäftsbereich**

Erschließungsbeiträge (1131), Erschließungsvertragsrecht, soweit es den Gegenstand von Erschließungsbeiträgen betrifft (0970), sowie Bescheinigungen aufgrund erschließungsbeitragsrechtlicher Vorschriften (1160);

Rettungsdienstrecht (Teilbereich aus 0525);

Recht der Heilhilfsberufe (Teilbereich aus 0540), unabhängig davon, ob die jeweilige Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird bzw. werden soll;

Recht der Berufe in der Altenpflege (Teilbereich aus 0540);

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung aus den Städten Dortmund und Herne und den Kreisen Recklinghausen und Unna (0551);

Personenbeförderungsrecht (0552), soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist;

Güterkraftverkehrsrecht (0553);

Jugendschutzrecht (1540);

Streitigkeiten betr. das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (1700).

Ergänzende Bemerkung: Das Einzelsachgebiet Erschließungsbeiträge (1131) umfasst auch die Abgaben nach dem pr. Fluchtliniengesetz.

## **7a. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Engsterhold  
Weitere Richter: Richterin am VG Kind  
Richterin am VG Dr. Real  
Richter am VG Tölke

### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Ägypten, Algerien, Cote d'Ivoire, Gambia, Ghana, Libyen, Marokko, Niger, Simbabwe, Togo und Tunesien.

## **8. K A M M E R**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Balkenhol  
Weitere Richter: Richter am VG Dr. Lier  
Richterin am VG Dr. Vogelsang  
Richter Brockmann

### **Geschäftsbereich**

Bergrecht (1011);

Energierrecht (1012);

Atom- und Strahlenschutzrecht (1013);

Umweltschutz (1020), soweit nicht die 6., 9., 14., 15., 19. oder die 20. Kammer zuständig ist;

Recht der Gentechnik (1050);

Ausländerrecht (0600) aus den Städten Bochum, Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie aus dem Kreis Unna und soweit nicht die 11. oder die 16. Kammer zuständig ist;

Luftverkehrsrecht (0554).

Ergänzende Bemerkung: Das Einzelsachgebiet Immissionsschutzrecht (1021) umfasst auch die Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz und dem Chemikaliengesetz. Zum Immissionsschutzrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Abwehransprüche gegen Immissionen, die von baulichen Anlagen oder von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen ausgehen, es sei denn, dass Bauaufsichtsbehörden als solche in Anspruch genommen werden.

## **9. K A M M E R**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Klümper
Weitere Richter:	Richterin am VG Gies
	Richter am VG Dr. Hahn-Lorber
	Richter am VG Waschkowitz
	Richterin am VG Dr. Krisor-Wietfeld

### **Geschäftsbereich**

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen (0551) aus den Städten Bochum, Bottrop, Essen und Gelsenkirchen und soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist;

Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Siedlungsrecht (0910 - 0930, 0970, 0980, 0990) aus der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen und soweit nicht die 5., 6., 7. oder die 10. Kammer (betreffend u. a. Erschließungsbeiträge) zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963) aus der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen und soweit nicht die 5., 6. oder die 10. Kammer zuständig ist;

Abfallbeseitigungsrecht (1022) einschließlich der abfallbeseitigungsrechtlichen Planfeststellungsverfahren und Recht der Beiträge zum Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband (Teilbereich aus der Hauptgruppe 1100);

Wasserrecht (1030);

Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (1060).

Ergänzende Bemerkung: Zum Bauordnungsrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Befähigungsnachweise und Anerkennungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 10 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW; für die Kammerzuständigkeit ist auf den Geschäftssitz, hilfsweise auf den Wohnsitz der betreffenden Person abzustellen. Das Einzelsachgebiet Abfallbeseitigungsrecht (1022) umfasst Streitigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie nach dem Landesabfallgesetz NRW. Die Verfahren betr. Lizenzentgelte nach § 11 des Landesabfallgesetzes sind dem Einzelsachgebiet Abfallbeseitigungsrecht (1022) zuzurechnen.

#### **9a. K A M M E R**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Klümper
Weitere Richter:	Richterin am VG Gies
	Richter am VG Dr. Hahn-Lorber
	Richter am VG Waschowitz
	Richterin am VG Dr. Krisor-Wietfeld

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Nigeria.

#### **10. K A M M E R**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Dölp
Weitere Richter:	Richterin am VG Austermann
	Richterin am VG Dr. Lay
	Richter Kandelhardt

#### **Geschäftsbereich**

Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Siedlungsrecht (0910 - 0930, 0970, 0980, 0990) aus der Stadt Dortmund, soweit nicht die 7. Kammer (betreffend u. a. Erschließungsbeiträge) zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963) aus der Stadt Dortmund;

Kataster- und Vermessungsrecht (0950) und Berufsrecht der Vermessungsingenieure (Teilgebiet aus 0470);

Streitigkeiten betreffend die Übernahme oder den Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII (Ausschnitt aus 1523);

Kindergartenrecht (1550):

- Erlaubnisse betreffend Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (mit Ausnahme der speziell für die Betreuung behinderter Kinder gezahlten Entgelte)
- Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen
- Ansprüche auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (einschließlich der damit zusammenhängenden Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Kostenersatz für ersatzweise beschaffte Betreuungsleistungen).

Ergänzende Bemerkung: Zum Bauordnungsrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Befähigungsnachweise und Anerkennungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 10 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW; für die Kammerzuständigkeit ist auf den Geschäftssitz, hilfsweise auf den Wohnsitz der betreffenden Person abzustellen.

#### **10a. K A M M E R**

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Dölp

Weitere Richter:

Richterin am VG Austermann

Richterin am VG Dr. Lay

Richter Kandelhardt

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Guinea (gemäß Nummern 8 und 10), Kamerun und das übrige Afrika, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **11. KAMMER**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Brodale  
Weitere Richter: Richterin am VG Schnellenbach  
Richter am VG Dr. Kampert  
Richter Dr. Schwander

### **Geschäftsbereich**

Ausländerrecht (0600) aus dem Kreis Recklinghausen;

Sozialrecht (1520, 1600) einschließlich der Verfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW, mit Ausnahme des Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrechts (1523 - 2. und 10. Kammer), des Ausbildungs- und Studienförderungsrechts (1524 - 15. Kammer);

Wohngeldrecht (1510);

Streitigkeiten betr. die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler (Teilbereich aus dem Einzelsachgebiet Flüchtlings- und Vertriebenenrecht - 1563) sowie betr. die Bestimmung einer Wohnsitzgemeinde für die nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes berechtigten Personen (Teilbereich aus 1700) und Streitigkeiten betr. die Verteilung von Asylbewerbern (1820, 1920) und unerlaubt eingereisten Ausländern (Teilbereich aus 0600) sowie die Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder- und Jugendlicher nach § 42b SGB VIII (Teilbereich aus 1523).

Ergänzende Bemerkung: Sozialrecht (1520, 1600) umfasst auch die Verfahren betr. die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie die Verfahren wegen Vollstreckung in Sozialleistungen und Verfahren nach dem SGB II und SGB XII. Sozialrecht umfasst auch die Verfahren betr. Subventionen in den genannten sozialrechtlichen Angelegenheiten einschließlich hiermit im Zusammenhang stehender Angelegenheiten, auch wenn es für die Subvention keine sozialrechtliche Rechtsgrundlage gibt. Zum Einzelsachgebiet Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (1527) gehören auch die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose sowie Verfahren betreffend Ausgleichsbeträge zur Ausbildungs-

vergütung in der Altenpflege. Zum Einzelsachgebiet Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (1528) zählen auch die Verfahren nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Nachfolgegesetzen.

## **12. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Weisel  
Weitere Richter: Richterin am VG Vollenberg  
Richterin am VG Köhne  
Richterin Dr. Frantzen

### **Geschäftsbereich**

Recht der Bundesbeamten (1310) mit Ausnahme der Einzelsachgebiete Laufbahnprüfungen (1311 - 4. Kammer), Versorgungsrecht (ausgenommen Dienstunfallrecht - 1314 - 3. Kammer) und Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentzündigungen (1315 - 3. Kammer);

Recht der Landesbeamten (1330), soweit nicht die 1., 3. oder die 4. Kammer zuständig ist;

Recht der Richter (1340) mit Ausnahme der Einzelsachgebiete Versorgungsrecht (ausgenommen Dienstunfallrecht - 1344 - 3. Kammer) und Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentzündigungen (1345 - 3. Kammer);

Dienstrecht des Zivilschutzes (1360);

Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 f. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (1370);

Recht der Richterververtretungen (1390);

sonstige Streitigkeiten aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes (1300);

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530);

Gleichstellungsrecht (1700);

Sonstiges (1700), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist.

Ergänzende Bemerkung: Die Untergruppe Recht der Richter (1340) umfasst auch Verfahren wegen der Wahl der ehrenamtlichen Richter.

### **12a. K A M M E R**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Weisel
Weitere Richter:	Richterin am VG Vollenberg
	Richterin am VG Köhne
	Richterin Dr. Frantzen

### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend die ehemalige UdSSR bzw. die auf dem Staatsgebiet der ehemaligen UdSSR entstandenen Staaten, soweit nichts anderes bestimmt ist, und Syrien (gemäß Nummer 8).

### **13. K A M M E R**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Bergmann
Weitere Richter:	Richter am VG Schönhoff
	Richter am VG Dr. Ostermann

### **Geschäftsbereich**

Abgabenrecht (1100), soweit nicht die 2., 5., 7., 9., 10., 14., 15. oder die 18. Kammer zuständig ist;

Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (Teilbereich aus 1040).

Ergänzende Bemerkung: Unter das Einzelsachgebiet Ausbaubeiträge (1132) fallen auch die Anschlussbeiträge. Gleiches gilt für Streitigkeiten aus Erschließungsverträgen, die den Gegenstand von Ausbaubeiträgen betreffen (0970).

### **13a. K A M M E R**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Bergmann  
Weitere Richter: Richter am VG Schönhoff  
Richter am VG Dr. Ostermann

### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Irak (gemäß Nummer 8).

### **14. K A M M E R**

Vorsitzender: Vizepräsident des VG Herfort  
Weitere Richter: Richter am VG Baumeister  
Richterin am VG Zimmermann-Wilm  
Richter am VG Dr. Brenner

### **Geschäftsbereich**

Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146);

Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung (0250) sowie Recht der Medien- und Teledienste (Teilbereich aus 1700);

Versammlungsrecht (0512), soweit es sich um Streitigkeiten nach dem Versammlungsgesetz handelt;

Vereinsrecht (0523) sowie Maßnahmen nach dem siebenten Abschnitt des Parteiengesetzes (Teilbereich aus 0130);

Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (0480);

verkehrsrechtliche Planfeststellungsverfahren (0550);

Verkehrsrecht (0550) im Übrigen, soweit nicht die 7., 8. oder die 9. Kammer zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem pr. Wegereinigungsgesetz und dem Straßenreinigungsgesetz NRW (Teilbereich aus 1700) mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren (1121 - 13. Kammer).

#### **14a. K A M M E R**

Vorsitzender:	Vizepräsident des VG Herfort
Weitere Richter:	Richter am VG Baumeister
	Richterin am VG Zimmermann-Wilm
	Richter am VG Dr. Brenner

#### **Geschäftsbereich:**

Asylrecht betreffend Türkei sowie Mittel- und Südamerika.

#### **15. K A M M E R**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Lohmann
Weitere Richter:	Richterin am VG Rädisch
	Richter Dr. Ziehm

#### **Geschäftsbereich**

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungsrecht, Staatsaufsicht (0100), mit Ausnahme des Bestattungs- und Friedhofsrechts sowie der Maßnahmen nach dem siebenten Abschnitt des Parteiengesetzes (0146 und Teilbereich aus 0130 - 14. Kammer);

Vergaberecht (0414);

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170);

Versammlungsrecht (0512), soweit es sich um die Zulassung zur Benutzung nicht-kommunaler Einrichtungen zu Versammlungszwecken handelt;

Wasserentnahmeentgeltrecht, Recht der Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabengesetz, Recht der Umlagen und Beiträge der Abwasserverbände sowie der Wasser- und Bodenverbände (Teilbereich aus der Hauptgruppe 1100);

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524).

Ergänzende Bemerkung: Zum Einzelsachgebiet Finanzausgleich (0144) gehört auch der kommunale Lastenausgleich.

#### **15a. K A M M E R**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Lohmann
Weitere Richter:	Richterin am VG Rädisch Richter Dr. Ziehm

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Irak (gemäß Nummer 8).

#### **16. K A M M E R**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Brüggemann
Weitere Richter:	Richter am VG S. Voßkamp Richterin am VG Dr. Karatas Richter Sell

#### **Geschäftsbereich**

Ordnungsrecht (0520) mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Landeshundegesetz NRW (19. Kammer), der Abschleppmaßnahmen aus der Stadt Dortmund (17. Kammer), des Arbeitszeitrechts (0520b - 19. Kammer), der Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (0521 - 17. Kammer), des Vereinsrechts (0523 - 14. Kammer), des Rettungsdienstrechts (Teilbereich aus 0525 - 7. Kammer), der Kosten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG - (Teilbereich aus 0525 - 19. Kammer);

Ausländerrecht (0600) aus der Stadt Dortmund;

Denkmalschutz (0940).

Ergänzende Bemerkung: Unter die Untergruppe Ordnungsrecht (0520) fallen Verfahren nach dem Ordnungsbehördengesetz nur, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht. Das Mess- und Eichrecht gehört zur Untergruppe Ordnungsrecht (0520). Das der Untergruppe Ordnungsrecht (0520) zugeordnete Einzelsachgebiet Obdachlosenrecht (0522) umfasst auch Verfahren aus solchen Kommunen, die die Nutzung von Obdachlosenunterkünften durch Satzung geregelt haben.

## **17. K A M M E R**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Thewes

Weitere Richter:

Richter am VG Berkel

Richterin am VG Dr. Kolok

### **Geschäftsbereich**

Jagdrecht (Teilbereich aus der Untergruppe 0440);

Polizeirecht (0510) mit Ausnahme des Versammlungsrechts (0512 - 14. Kammer);

Ordnungsrecht (0520) betreffend Abschleppmaßnahmen aus der Stadt Dortmund;  
Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (0521);

Personenordnungsrecht (0530) mit Ausnahme des Datenschutzrechts (0535) und der Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus (0536 - 20. Kammer).

Ergänzende Bemerkung: Zum Einzelsachgebiet Waffenrecht (0511) zählt auch das Sprengstoffrecht.

### **17a. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Thewes  
Weitere Richter: Richter am VG Berkel  
Richterin am VG Dr. Kolok

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Somalia und Syrien (gemäß Nummern 8 und 10).

### **18. K A M M E R**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Schmidetzki  
Weitere Richter: Richter am VG Remmert  
Richter am VG Ergüzel

#### **Geschäftsbereich**

Aus dem Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0400) folgende Sachgebiete:

Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (0410)

Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes  
(0413)

Finanzdienstleistungsaufsicht (0415)

berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) (Teilbereich aus 0420)

Gewerbeordnung aus dem Kreis Recklinghausen sowie aus den Städten Bochum,  
Bottrop, Herne und Gelsenkirchen ohne Verfahren nach § 33c und § 33i GewO  
(0421)

Agrarordnung, Flurbereinigung (0431)

Weinrecht (0432)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (0460) mit folgenden Aus-  
nahmen:

Recht der Architekten, Stadtplaner und Beratenden Ingenieure gemäß dem  
Baukammergesetz einschließlich Kammerrecht (Teilbereich aus 0460 -

19. Kammer) und

Kammerabgaben (Teilbereich aus 0460 - 19. Kammer)

Recht der Versorgungseinrichtungen der für die freien Berufe gebildeten Kammern (Teilbereich aus 0460)

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)

Sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0410, 0490), das keiner anderen Kammer zugewiesen ist;

Wohnrecht (0560);

Hunde- und Zweitwohnungssteuern (1111).

Ergänzende Bemerkung: Zum Sachgebiet Sonstiges Wirtschaftsrecht (0490) gehören auch Verfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz einschließlich solcher, die eine auf § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung gestützte Anordnung betreffen, welche auf das Fehlen einer Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz gestützt wird.

#### **18a. K A M M E R**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Schmidetzki
Weitere Richter:	Richter am VG Remmert
	Richter am VG Ergüzel

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Jordanien, Libanon, Syrien (gemäß Nummern 8 und 10) und den Vorderen Orient sowie für Palästinenser ungeklärter Staatsangehörigkeit;  
Verfahren nach § 34a AsylG und unechte Dublin-Verfahren betreffend die Drittstaaten Griechenland, Rumänien, Spanien und Ungarn gemäß Nummer 9.

#### **19. K A M M E R**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Borgschulze
Weitere Richter:	Richterin am VG Bielefeld
	Richter am VG Philipp

## Geschäftsbereich

Sport (0280);

Wirtschaftslenkende, wirtschaftsfördernde und wirtschaftsordnende Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (einschließlich Zuwendungen im Wasserwirtschaftsrecht) (0411);

Recht der Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und anderen Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen - hinsichtlich der berufsständischen Vereinigungen jedoch nur, soweit nicht die 7. Kammer oder die 18. Kammer zuständig ist - einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften (0412);

Gewerbeordnung aus dem Kreis Unna sowie aus den Städten Dortmund und Essen und Verfahren nach § 33c und § 33i GewO (0421) ohne berufliche Bildung (Teilbereich aus 0420 - 18. Kammer);

Handwerksrecht (0422) einschließlich Schornsteinfegerrecht (Teilbereich aus 0470) ohne berufliche Bildung (Teilbereich aus 0420 - 18. Kammer);

Gaststättenrecht - auch soweit immissionsschutzrechtliche Streitigkeiten damit zusammentreffen - (0423) ohne berufliche Bildung (Teilbereich aus 0420 - 18. Kammer);

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (0430);

Recht der Architekten, Stadtplaner und Beratenden Ingenieure gemäß dem Baukammergesetz einschließlich Kammerrecht (Teilbereich aus 0460) mit Ausnahme des Rechts der Versorgungseinrichtungen (18. Kammer);

Feiertagsgesetz (0492);

Streitigkeiten nach dem Landeshundegesetz NRW (Teilbereich aus 0520);

Arbeitszeitrecht (0520b);

Kosten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG - (Teilbereich aus 0525);

Lotterierecht (0570).

#### **19a. K A M M E R**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Borgschulze

Weitere Richter:

Richterin am VG Bielefeld

Richter am VG Philipp

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Iran (gemäß Nummern 8 und 10).

#### **20. K A M M E R**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Baumanns

Weitere Richter:

Richterin am VG Rieck

Richterin Dr. Jahrmarkt

#### **Geschäftsbereich**

Film- und Presserecht (0240);

Datenschutzrecht (0535) und Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus (0536);

Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070);

Soldatenrecht (1320) mit Ausnahme der Einzelsachgebiete Laufbahnprüfungen (1321 - 4. Kammer) und Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentzündigungen (1325 - 3. Kammer);

Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350);

Archivrecht (1720);

Verfahren nach den Informationsfreiheitsgesetzen, dem Informationsweiterverwendungsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz (1730);

Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht - 18. Kammer) (0540) mit Ausnahme des Rechts der Heilhilfsberufe (Teilbereich aus 0540 - 7. Kammer).

Ergänzende Bemerkung: Zur Untergruppe Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (0540) zählen auch die Verfahren nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (einschließlich Zuwendungen).

#### **20a. K A M M E R**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Baumanns

Weitere Richter:

Richterin am VG Rieck

Richterin Dr. Jahrmarkt

#### **Geschäftsbereich**

Asylrecht betreffend Afghanistan (gemäß Nummer 8).

## **F A C H K A M M E R**

für **Bundespersönalvertretungssachen** (12 b. Kammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Weisel  
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG Vollenberg  
Richterin am VG Köhne

### **Geschäftsbereich**

Persönalvertretungsrecht des Bundes (1381).

## **F A C H K A M M E R**

für **Landespersönalvertretungssachen** (12 c. Kammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Weisel  
Weitere Richter: Richterin am VG Vollenberg  
Richterin am VG Köhne  
Richterin Dr. Frantzen

### **Geschäftsbereich**

Persönalvertretungsrecht des Landes (1382);

Richterververtretungsrecht (1390).

-----

## Güterichter

Güterichter sind

Vorsitzender Richter am VG Dr. Pesch

Vorsitzender Richter am VG Klümper

Vorsitzende Richterin am VG Balkenhol

Vorsitzender Richter am VG Engsterhold

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (§ 173 VwGO, § 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter, einschließlich deren Vertretung untereinander, richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend.

-----

Die Richter der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 13., 14., 15., 17., 18., 19. und 20. Kammer gehören diesen Spruchkörpern jeweils mit der Hälfte ihrer richterlichen Arbeitskraft, im Übrigen den entsprechenden a.-Kammern an. Richter am LG Eppelmann und Richter am AG Schmidt gehören der 2. bzw. 5. Kammer mit  $\frac{1}{4}$  ihrer richterlichen Arbeitskraft, im Übrigen den entsprechenden a.-Kammern an.

Die Richter der 12. Kammer gehören diesem Spruchkörper mit  $\frac{1}{3}$  ihrer richterlichen Arbeitskraft und der 12 a. Kammer mit  $\frac{1}{2}$  ihrer richterlichen Arbeitskraft, im Übrigen den Personalvertretungskammern (12 b. und 12 c. Kammer) an.

Die bei den Kammern genannten „weiteren Richter“ (§ 5 Abs. 1 VwGO) führen - soweit § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG nicht entgegensteht - bei Verhinderung des/der Vorsitzenden in der angegebenen Reihenfolge den Vorsitz.

## 2. **Bestimmung der Stellvertreter**

für den Fall, dass eine Vertretung in der Kammer nicht möglich ist (§ 4 VwGO, § 21e Abs. 1 GVG):

Vertretungskammern sind

für die 1. Kammer	die 12. Kammer
für die 12. Kammer	die 7. Kammer
für die 7. Kammer	die 19. Kammer
für die 19. Kammer	die 2. Kammer
für die 2. Kammer	die 9. Kammer
für die 9. Kammer	die 8. Kammer
für die 8. Kammer	die 11. Kammer
für die 11. Kammer	die 17. Kammer
für die 17. Kammer	die 16. Kammer
für die 16. Kammer	die 15. Kammer
für die 15. Kammer	die 10. Kammer
für die 10. Kammer	die 3. Kammer
für die 3. Kammer	die 18. Kammer
für die 18. Kammer	die 14. Kammer
für die 14. Kammer	die 5. Kammer
für die 5. Kammer	die 20. Kammer
für die 20. Kammer	die 4. Kammer
für die 4. Kammer	die 13. Kammer
für die 13. Kammer	die 6. Kammer
für die 6. Kammer	die 1. Kammer
für die Fachkammern für Personalvertretungssachen (12 b. und c. Kammer)	die 7. Kammer.

Für die a-Kammern sind Vertretungskammern

für die 1a. Kammer	die 12a. Kammer
für die 12a. Kammer	die 7a. Kammer
für die 7a. Kammer	die 19a. Kammer
für die 19a. Kammer	die 2a. Kammer
für die 2a. Kammer	die 9a. Kammer

für die 9a. Kammer	die 17a. Kammer
für die 17a. Kammer	die 15a. Kammer
für die 15a. Kammer	die 10a. Kammer
für die 10a. Kammer	die 3a. Kammer
für die 3a. Kammer	die 18a. Kammer
für die 18a. Kammer	die 14a. Kammer
für die 14a. Kammer	die 5a. Kammer
für die 5a. Kammer	die 20a. Kammer
für die 20a. Kammer	die 4a. Kammer
für die 4a. Kammer	die 13a. Kammer
für die 13a. Kammer	die 6a. Kammer
für die 6a. Kammer	die 1a. Kammer.

Die Richter der Vertretungskammern werden, soweit § 29 Satz 1 DRiG nicht entgegensteht, in halbjährlichem Wechsel nach dem nachstehenden Schema herangezogen, in dem die Abkürzungen „BE 1“, „BE 2“, „BE 3“ und „BE 4“ die bei den Kammern jeweils genannten „weiteren Richter“ in der angegebenen Reihenfolge bezeichnen:

	in erster Linie	in zweiter Linie	in dritter Linie	in vierter Linie	in fünfter Linie
1. Januar - 30. Juni	BE 3	BE 1	BE 2	BE 4	VRVG
1. Juli - 31. Dezember	BE 2	BE 1	BE 3	BE 4	VRVG.

Bei Kammern mit weniger als vier weiteren Richtern gilt das vorstehende Schema unter Auslassung des fehlenden BE.

Nicht zur Vertretung herangezogen werden Präsident und Vizepräsident. Richter, die - abgesehen von a., b. und c. Kammern - mehreren Kammern angehören, werden nur als Mitglied ihrer Stammkammer zur Vertretung herangezogen. Teilzeitbeschäftigte Richter werden in Sitzungen nicht zur Vertretung herangezogen. Richter, die an andere Gerichte teilabgeordnet sind, gelten als teilzeitbeschäftigte Richter.

### 3.

#### **Bereitschaftsdienst**

- a) An Samstagen - soweit diese kein gesetzlicher Feiertag sind - und am Rosenmontag wird von 10 bis 12 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet (telefonisch erreichbar unter 0209 / 17010 und 0163 / 7124982); der Präsident kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen. Der Bereitschaftsdienst wird von der 1. bis 20. Kammer versehen. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Planrichter (Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin oder Richter/Richterin am Verwaltungsgericht) der Bereitschaftskammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden der Bereitschaftskammern unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in eine Liste, welche Richter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrzunehmen haben.

Nummer 2, viertletzter Satz findet keine Anwendung.

Richter, die - abgesehen von a., b. und c. Kammern - mehreren Kammern angehören, werden nur als Mitglied ihrer Stammkammer zum Bereitschaftsdienst herangezogen.

- b) In jedem Durchgang haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer numerischen Bezeichnungen jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen.  
Ab 1. Januar 2021 beginnt ein neuer Durchgang mit der 13. Kammer.
- c) Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

### 4.

#### **Ehrenamtliche Richter**

Hinsichtlich der Verteilung und der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter gelten die Beschlüsse des Präsidiums vom 10. Februar 2020 und vom 30. März 2020.

Ehrenamtliche Richter, die zu einer Sitzung geladen sind, die später aufgehoben oder verlegt wird, sind erst wieder beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen.

5. In Verfahren betr. Festsetzung des Gegenstandswertes, in Prozesskostenhilfverfahren sowie in Kostenfestsetzungs- und Vollstreckungsverfahren bleibt die Kammer zuständig, die die Hauptsache erledigt hat. Ist keine Hauptsache anhängig gewesen, wird die Sache von der für die Materie zuständigen Kammer bearbeitet. Entsprechendes gilt für Verfahren auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, für Vernehmungersuchen gemäß § 22 SGB X und für Rechtshilfeersuchen.

Ist die gemeinsame Vollstreckung oder Stundung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden oder zu stundenden Gesamtbetrag ausmachen.

Entsprechendes gilt für Haftungs- und Duldungsbescheide betreffend Forderungen, für die verschiedene Kammern zuständig sind.

6. In Verfahren betr. das Einzelsachgebiet Verwaltungsgebührenrecht (1122) ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet gehört, dem die zugrunde liegende Amtshandlung zuzurechnen ist, derentwegen die streitige Verwaltungsgebühr erhoben wird. Ob ein Verfahren betr. die Amtshandlung selbst rechtshängig ist, bleibt außer Betracht. Die Verfahren betr. Gebühren für Ausbildungsmaßnahmen der Handwerks- oder der Industrie- und Handelskammern fallen unter das Einzelsachgebiet Verwaltungsgebührenrecht (1122). Dieses Einzelsachgebiet umfasst auch Streitigkeiten betr. die Vergütung von Prüfämtern und Prüflingen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW für die Prüfung der bautechnischen Nachweise und für Prüftätigkeiten bei der Bauüberwachung und bei Bauzustandsbesichtigungen.

In Verfahren betr. Subventionen ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet gehört, dem der mit der Subvention verfolgte Zweck zuzurechnen ist. Die ausschließliche Zuständigkeit der 19. Kammer für wirtschaftslenkende, wirtschaftsfördernde und wirtschaftsordnende Subventionen bleibt hiervon unberührt.

In Verfahren betreffend das Sachgebiet Enteignungsrecht (0960) ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet gehört, dem die Enteignung zuzurechnen ist.

Für Verzögerungsrügen ist die mit der Sache befasste Kammer zuständig.

7. Sind mehrere Kammern für ein Sachgebiet zuständig und erweist sich die Zugehörigkeit eines Verfahrens zu diesem Sachgebiet erst nachträglich während des Rechtsstreits, so fällt das Verfahren der Kammer zu, die in numerischer Reihenfolge als letzte am Tage des Eingangs der Klage- oder Antragsschrift ein Verfahren des Sachgebiets erhalten hat. Die seit Eingang des Verfahrens zugewiesenen übrigen Verfahren des Sachgebiets bleiben in den Kammern, denen sie zugewiesen worden waren.

#### 8. Verteilung von Asylverfahren betreffend Afghanistan, Irak und Syrien

Für die ab 1. Januar 2021 eingehenden Asylverfahren betreffend Afghanistan sind die 5a. und die 20a. Kammer abwechselnd in dieser Reihenfolge und in der Reihenfolge der Eingänge zuständig.

Für die ab 1. Januar 2021 eingehenden Asylverfahren betreffend Irak sind die 13a. und 15a. Kammer abwechselnd in dieser Reihenfolge und in der Reihenfolge der Eingänge zuständig.

Für die ab 1. Januar 2021 eingehenden Asylverfahren betreffend Syrien sind die 4a., 12a. und 18a. Kammer abwechselnd in dieser Reihenfolge und in der Reihenfolge der Eingänge zuständig. Der 4a. Kammer werden in jedem Durchlauf zwei Verfahren zugewiesen.

Der erste Durchlauf beginnt jeweils mit der Kammer, die auf die Kammer folgt, der vor dem 1. Januar 2021 die letzte Sache zugefallen ist.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen ein, richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Nachnamen der Asylbewerber, hilfsweise der Vornamen der

Asylbewerber. Sind Nachnamen und Vornamen gleich, bestimmt sich die Verteilung nach dem höheren Alter der Asylbewerber.

Bei gleichzeitig eingehenden K- und L-Sachen eines Klägers/Antragstellers sowie dann, wenn die L-Sache später als die zugehörige K-Sache eingeht, richtet sich die Kammerzuständigkeit nach der K-Sache. Geht nachträglich eine zugehörige K-Sache ein, wird die Kammerzuständigkeit auch insoweit durch die L-Sache bestimmt, selbst wenn sie schon entschieden ist.

Die Zuständigkeit für ein Folgeverfahren hängt nicht davon ab, ob ein Erstverfahren oder ein früheres Folgeverfahren desselben Klägers/Antragstellers anhängig war.

Geht am selben Tag oder nachträglich eine K- oder L-Sache desselben Klägers/Antragstellers ein, so fällt auch sie in den Zuständigkeitsbereich der Kammer, die das bereits anhängige (noch nicht erledigte) K- oder L-Verfahren bearbeitet. Dasselbe gilt für die am selben Tag oder nachträglich eingehende K- oder L-Sache eines Ehegatten, eines ledigen Kindes oder eines ledigen Geschwisters eines Klägers/Antragstellers sowie für die am selben Tag oder nachträglich eingehende K- oder L-Sache der Eltern eines ledigen Klägers/Antragstellers. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig davon, ob es sich jeweils um ein Erst- oder Folgeverfahren handelt. Nummer 9 Buchstabe e) Sätze 2 und 3 sind vorrangig anzuwenden.

**9.** Verfahren betr. das Asylgesetz fallen unter die Einzelsachgebiete Asylrecht (1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300) und Verteilung von Ausländern (1820, 1920).

Es sind zuständig:

- a) für die Verfahren betr. die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten (§§ 7 - 9 AsylG) und betr. erkennungsdienstliche Maßnahmen (§§ 16, 19 Abs. 2 AsylG) die 20. Kammer,

- b) für die Verfahren betr. die Verteilung und die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (Abschnitt 5 des Asylgesetzes, §§ 44 - 54 AsylG) sowie Auflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG die 11. Kammer,
- c) für die Verfahren betr. Maßnahmen nach den §§ 55 - 67 AsylG mit Ausnahme der Auflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG und für die Verfahren betr. die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die auf das Asylverfahrensgesetz a. F. oder das AsylG gestützt sind, soweit sich diese Verfahren gegen eine Ausländerbehörde richten, die 8., 11. und 16. Kammer entsprechend der Zuständigkeit nach Nummer 1 des Geschäftsverteilungsplans;
- d) für die Verfahren nach § 34a AsylG und unechte Dublin-Verfahren betr. die Drittstaaten Italien und Portugal die 1a. Kammer, betr. die Drittstaaten Griechenland, Rumänien, Spanien und Ungarn die 18a. Kammer und betr. die übrigen Drittstaaten die 2a. Kammer. Diese Zuständigkeiten gelten nur für diejenigen Verfahren, die ab dem 1. Januar 2021 eingehen. Im Übrigen verbleibt es bei den bis zum 31. Dezember 2020 begründeten Zuständigkeiten. Wird das Verfahren nach Aufhebung des Dublin-Bescheides fortgeführt, geht das Verfahren in die nach Nummer 9 Buchstabe e) Sätze 1 bis 3 zuständige Kammer über. Unechte Dublin-Verfahren sind Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach einer vollständigen oder teilweisen Stattgabe des Antrags auf internationalen Schutz durch einen Drittstaat eine Abschiebungsanordnung oder Abschiebungsandrohung in den Drittstaat erlassen hat. Als unechte Dublin-Verfahren gelten auch solche Verfahren, in denen der Drittstaat ein sonstiges ausländerrechtliches Bleiberecht zuerkannt hat und das Bundesamt aus diesem Grund keine Entscheidung in der Sache getroffen hat oder in denen sich der Kläger/Antragsteller auf sonstige Rechte aus der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 beruft.
- e) Im Übrigen sind die 1a., 2a., 3a., 4a., 5a., 6a., 7a., 9a., 10a., 12a., 13a., 14a., 15a., 17a., 18a., 19a. und 20a. Kammer zuständig. Maßgeblich ist der Staat, auf den sich der Vortrag bei Klageerhebung bzw. Antragstellung bei Gericht ausschließlich oder schwerpunktmäßig bezieht. Dies gilt nicht, wenn in der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes ein (einziger) anderer konkret be-

zeichneter Zielstaat genannt ist; dann ist dieser Staat zuständigkeitsbestimmend. Die Zuständigkeit für Verfahren nach § 34a AsylG und unechte Dublin-Verfahren bleibt von Satz 3 unberührt. Verfahren, die vor dem 1. Januar 2018 eingegangen sind, werden nicht aufgrund der Neuregelung in Nummer 9 Buchstabe e) in eine andere Kammer umverteilt.

Verfahren, die sich auf ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgesprochenes Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. dessen Befristung beziehen (§ 11 Abs. 2 oder § 11 Abs. 7 AufenthG), gelten als dem Sachgebiet Asylrecht zugehörig und unterliegen den hierfür geltenden Verteilungsregelungen.

- 10.** Soweit Sachgebiete mit der Geschäftsverteilung anderen Kammern zugewiesen werden, geht auch der Anhang über. Entsprechendes gilt für die Zuweisung von Verfahren betreffend Asylrecht aus bestimmten Herkunftsländern.

Die vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 sowie die vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingegangenen, bisher in der 10. Kammer anhängigen Sachen betreffend die Sachgebiete 0920 und 0990 (Baurecht) gehen in die 6. Kammer über, soweit nicht ein zugehöriges L-Verfahren anhängig war oder ist. Ausgenommen bleiben Verfahren, die eine Zugehörigkeit zu einem bereits vor dem 1. Januar 2019 eingegangenen und noch anhängigen oder zu einem sonstigen in der 10. Kammer verbleibenden Verfahren aufweisen.

Die vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie die vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen, bisher in der 10. Kammer anhängigen Sachen betreffend die Sachgebiete 0920 und 0990 (Baurecht) - einschließlich der zu 10 K 5177/19 gehörigen Verfahren 10 K 736/20 und 10 K 1049/20 - gehen in die 5. Kammer über, soweit nicht ein zugehöriges L-Verfahren anhängig war oder ist. Ausgenommen bleiben Verfahren, die eine Zugehörigkeit zu einem bereits vor dem 1. Januar 2019 eingegangenen und noch anhängigen oder zu einem sonstigen in der 10. Kammer verbleibenden Verfahren aufweisen.

Für nachfolgende und in Vorjahren erfolgte Umverteilungen von Asylverfahren gelten die allgemeinen Regelungen der Nummern 8 und 9 entsprechend.

Die vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Juli 2018 eingegangenen, bisher in der 10a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Guinea gehen in die 1a. Kammer über.

Die vom 1. August 2017 bis zum 30. September 2017, die vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2018, die vom 1. August 2019 bis zum 30. November 2019 und die vom 1. Juni 2020 bis zum 31. August 2020 eingegangenen, bisher in der 19a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Iran gehen in die 2a. Kammer über.

Die vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und die vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen, bisher in der 18a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Syrien gehen mit Ausnahme der Verfahren nach § 34a AsylG und der unechten Dublin-Verfahren in die 4a. Kammer über.

Die vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 eingegangenen, bisher in der 18a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Syrien gehen mit Ausnahme der Verfahren nach § 34a AsylG und der unechten Dublin-Verfahren in die 17a. Kammer über.

Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben die Sachen, in denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt ist oder durchgeführt wurde oder ein Beweisbeschluss gefasst worden ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer.

Beschluss des Präsidiums des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen  
vom 10. Dezember 2020

Dr. Gatawis	Thewes	Dölp	Dr. Henke	Dr. Eckhold
Berkel	Remmert	Gies	Rädisch	